**Wahlvorstand**

# Bekanntgabe des Wahlergebnisses

der Wahl der Mitarbeitervertretung im ... / bei ... am ...2022

Anzahl der abgegebenen Stimmzettel: ...

Anzahl der ungültigen Stimmzettel: ...

Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: ...

Abstimmungsergebnis:

Die Reihenfolge ergibt sich aus der Anzahl der für die jeweilige Person abgegebenen Stimmen.

1. Name, Vorname ... Stimmen

2. Name, Vorname ... Stimmen

3. Name, Vorname ... Stimmen

4. Name, Vorname ... Stimmen

5. Name, Vorname ... Stimmen

6. Name, Vorname ... Stimmen

7. Name, Vorname ... Stimmen

8. Name, Vorname ... Stimmen

Da die neu gewählte Mitarbeitervertretung aus ... Personen besteht, sind die unter den Ziffern ... bis ... und … bis … genannten Personen aufgrund der Stimmenanzahl die gewählten Mitglieder der Mitarbeitervertretung gem. § 10 Abs. 3 Wahlordnung1. Die Personen mit den Nummern ... bis ... sind ... und … bis … Ersatzmitglieder gem. § 10 Abs. 4 Wahlordnung.

Gemäß § 14 Abs. 1 MVG-EKD2 kann die Wahl innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Wahlergebnisses an gerechnet, von mindestens drei Wahlberechtigten oder der Dienststellenleitung bei dem Kirchengericht schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und der Verstoß nicht behoben worden ist.

**MAV-Wahlvorstand**

**Anschrift**

**Straße**

**PLZ Ort**

Ort, Datum

..., Vorsitzende/r ..., Schriftführer/in

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1 Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 15. Januar 2011 – ABl. EKD S. 2,33, 304, zuletzt geändert am 24. Juni 2021

2 Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 1. Januar 2019 (MVG-EKD) – ABl. EKD S. 322, zuletzt geändert am 11. September 2020